

Merkblatt zur strafbefreienden Selbstanzeige

Am 09.05.2014 wurde von den Finanzminister/innen der Länder unter Vorsitz von Finanzminister Dr. Norbert Walter-Borjans (Nordrhein-Westfalen) die Verschärfung der Selbstanzeige beschlossen. Das Gesetz soll zum 01. Januar 2015 in Kraft treten.

Dem Grundsatz nach bleibt die strafbefreiende Selbstanzeige erhalten. Folgende wesentliche Punkte haben sich geändert:

1. Die Grenze, bis zu der Steuerhinterziehung ohne Zuschläge bei einer Selbstanzeige straffrei bleibt, wird von 50.000 € auf 25.000 € gesenkt.
2. Bisher wurde ein Zuschlag von fünf Prozent ab einem Hinterziehungsbetrag von 50.000 € festgelegt. Nun wird von einer Strafverfolgung abgesehen, bei einer sofortigen Zahlung eines Zuschlags in Höhe von:
 - 10 Prozent bei einer Steuerhinterziehung ab 25.000 €.
 - 15 Prozent bei einer Steuerhinterziehung ab 100.000 €
 - 20 Prozent bei einer Steuerhinterziehung ab 1.000.000 €
3. Die Strafverfolgungsverjährung in allen Fällen der Steuerhinterziehung wird auf zehn Jahre ausgedehnt. D. h. zehn Jahre „reinen Tisch machen“ plus Zahlung der hinterzogenen Steuer, um strafrechtlich nicht mehr verfolgt zu werden.
4. Sechs Prozent Hinterziehungszins pro Jahr, neben der hinterzogenen Steuer, müssen sofort bezahlt werden, damit Straffreiheit eintritt.